

# - ENTWURF – (Stand: 21.01.2019)

Dieser Entwurf basiert auf den Beratungsergebnissen des Beirates, der sich aus Touristikern sowie Stadt- und Gemeindevertretern der Region zusammensetzt. Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung.

## Satzung der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund der §§ 2, 4 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns (KV MV) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V. S. 29) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V, S. 522) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe für die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ erlassen.

### § 1

#### Erhebungsgebiet und Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Orte und Ortsteile von \_\_\_\_\_ sind staatlich anerkannter Erholungsorte. Geltungsbereich der Satzung ist der gesamte Bereich der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_.
- (2) Die Städte und Gemeinden wenden jährlich erhebliche Beträge auf, um den Fremdenverkehr zu fördern.
- (3) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- (4) Die Mittelverwendung wird im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ dargestellt. Die konkrete Mittelverwendung wird in verschiedenen Medien veröffentlicht.

### § 2

#### Abgabepflichtige

- (1) Von allen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, denen in \_\_\_\_\_ aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen, natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihre Betriebsstätte zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

#### **§ 4**

##### **Befreiung & Sozialklausel**

(1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Sparkassen.

(2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe. Es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen und/oder wirtschaftlich tätig.

(3) Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5**

##### **Kalkulation des umzulegenden Aufwandes**

(1) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_, ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Stadt- und Gemeindevertretung zu bestätigenden Berechnung.

#### **§ 6**

##### **Erhebungszeitraum**

(1) Die Abgabe nach § 3 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1, 2 gegeben sind.

#### **§ 7**

##### **Vorteilseinheit**

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.

(2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus der Anlage ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und freiberuflich Tätige. Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Anzahl der Arbeitskräfte ermittelt sich aus der Anzahl der im Vorjahr im gesamten Unternehmen geleisteten Arbeitsstunden dividiert durch die Jahres-Gesamtarbeitszeit eines Vollbeschäftigten des gleichen Unternehmens.

(5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich überwiegend auf das Erhebungsgebiet erstreckt.

#### **§ 8**

##### **Vorteilstufen**

(1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilsseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.

(2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:

a) Vorteilsstufe 1:

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

b) Vorteilsstufe 2:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht nur auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.

c) Vorteilsstufe 3:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.

d) Vorteilsstufe 4:

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbar Vorteile erlangen können.

(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt. Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach ähnlichen Abgabepflichtigen veranlagt.

## **§ 9**

### **Höhe der Abgabe**

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilsseinheit (§ 7) beträgt \_\_\_\_ Euro.

(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilsseinheit entspricht

a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilsseinheit,

b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilsseinheit,

c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilsseinheit und

d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilsseinheit.

(4) Die Mindestabgabe beträgt eine ganze Vorteilsseinheit.

(5) Der Abgabebetrag pro Abgabepflichtigen wird auf maximal 3.000,00 € begrenzt. Sollte ein Abgabepflichtiger mehrere, verschiedenartige Gewerbe betreiben, so wird nur das Gewerbe zur Abgabebearbeitung herangezogen, das den größten Abgabenanteil ausmacht.

## **§ 10**

### **Veranlagung**

(1) Der Abgabepflichtige hat der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ bis zum 31. Mai des Jahres Angaben für den relevanten Veranlagungszeitraum des laufenden Jahres zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe mitzuteilen. Dazu erhält der Abgabepflichtige im Januar des ersten Jahres der Erhebung ein Formular, in dem alle berechnungsrelevanten Daten eingetragen werden müssen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage von der Stadt/Gemeinde geschätzt werden.

(2) Verändern sich nach dem 31. Mai des Jahres oder in den Folgejahren die Voraussetzungen zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe

a) zu Gunsten der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_, so ist der Abgabepflichtige zur Nachmeldung verpflichtet. Nach Prüfung kann eine monatsweise Neuberechnung der Abgabe auf der neuen Berechnungsgrundlage erfolgen.

b) zu Gunsten des Abgabepflichtigen, so kann er Antrag auf Erstattung stellen. Es erfolgt dann eine monatsweise Neuberechnung der Abgabe auf der neuen Berechnungsgrundlage.

(4) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid in dem auch die Fälligkeit sowie die möglichen Rechtsmittel benannt werden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

(1) Die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte vorhanden sind, durch die Stadt/Gemeinde zulässig.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen

a) der Gemeindeverwaltung über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Gemeindeverwaltung pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

§ 370 Abs. 4, §§ 371, 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend, soweit die Tat nicht gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes als Straftat verfolgt wird.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage zur**

„Satzung der Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe“

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Abgabepflichtiger</b>	<b>Umrechnungseinheiten für 1 Vorteilseinheit iVm Maßstab (je angefangene...)</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Faktor aus Vorteilsstufe</b>	<b>Vorteilseinheiten pro Maßstab</b>	<b>pro Maßstab (X,XX € / VE)</b>
<b>Vorteilsstufe 1</b>						
1	Architekten	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
2	Bestattungsunternehmen	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
3	Forst- /Landwirtschaftliche Dienstleistungen	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
4	Großhandel	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
5	Handelsvertreter	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
6	Hausverwaltungen	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
7	Heilpraktiker	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
8	Immobilien-Verwaltungen	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
9	Ingenieure	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
10	Internethandel	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
11	Kiefernorthopädie	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
12	Krankengymnastik	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
13	Kranken- und Altenpflege	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
14	Masseure	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
15	Rechtsanwälte	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
16	Schornsteinfeger	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
17	Solarstromerzeuger mit Einspeisungsmöglichkeit ins Netz	20	qm Solarfeld	0,5	0,025	
18	Tätowierungen	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
19	Therapeuten u. verw. Berufe	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
20	Tierärzte	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
21	Umzugsunternehmen	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
22	Verkehrsbetriebe (Schüler- & Linienfahrten)	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
23	Verleger	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	

24	Zahntechnische Labore	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
25	Zoo- und Tierhandlungen	1	Arbeitskraft	0,5	0,5	
<b>Vorteilsstufe 2</b>						
26	Ärzte/Zahnärzte	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
27	Arbeitsvermittler	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
28	Bäcker*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
29	Bäcker*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,0	0,05	
30	Busunternehmen (Sonderfahrten, Ausflüge)	30	Sitzplatz	1,0	0,0333	
31	Chemische Reinigungsbetriebe	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
32	Dachdecker*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
33	Dachdecker*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,0	0,05	
34	Diskjockey, Alleinunterhalter	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
35	Druckerei	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
36	Elektrobetrieb*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
37	Elektrobetrieb*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,0	0,05	
38	Fahrrad- Reparatur und Verkauf*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
39	Fahrrad-Reparatur und Verkauf*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,0	0,05	
40	Fahrschulen	1	Fahrzeug	1,0	1,0	
41	Feinmechaniker	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
42	Finanzierungsvermittler,- berater	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
43	Fitnessbetriebe	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
44	Fuß- und Handpflege	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
45	Gärtnerei/-arbeiten	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
46	Gebäudereinigung	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
47	Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte und Musikboxenaufsteller	5	Geräte	1,0	0,2	
48	Glaserei*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
49	Glaserei*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs-	1,0	0,05	

			fläche			
50	Hausmeisterservice	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
51	Heizungsbau, Installateur	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
52	Hoch-/Tiefbau	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
53	Kegel- und Bowlingbahnbetrieb	1	Bahn	1,0	1,0	
54	Kfz-Betriebe	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
55	Kleintransport- unternehmen	1	Fahrzeug	1,0	1,0	
56	Klempner*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
57	Klempner*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
58	Kosmetikstudio	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
59	Lackiererei	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
60	Ladengeschäft Baustoffe	60	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,0167	
61	Ladengeschäft Blumen	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
62	Ladengeschäft Elektro	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
63	Ladengeschäft Möbelhaus	60	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,0167	
64	Ladengeschäft Porzellan	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
65	Ladengeschäft Radio und Fernsehen	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
66	Ladengeschäft Uhren und Schmuck	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
67	Ladengeschäft Schuhe	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
68	Ladengeschäft Textilien	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	

			fläche			
69	Lichtspieltheater	30	Sitzplätze	1,0	0,03	
70	Makler	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
71	Maler*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
72	Maler*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
73	Ofensetzer*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
74	Ofensetzer*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
75	Partyservice	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
76	PKW-Händler	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
77	Radio- und Fernsehreparatur und Verkauf*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
78	Radio- und Fernsehreparatur und Verkauf*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
79	Reifenhandel	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
80	Reisebüro	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
81	Saunabetriebe	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
82	Schilder- /Werbeunternehmen	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
83	Schlachtereie*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
84	Schlachtereie*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
85	Schneiderei*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
86	Schneiderei*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
87	Schuster/Schuh- macher*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
88	Schuster/Schuh- macher*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
89	Sonnenstudio	10	Bänke/Plätze	1,0	0,1	
90	Tischlereie*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
91	Tischlereie*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
92	Ver- und Entsorgungsbetriebe	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
93	Vermögensberatung	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	



94	Versicherungs- vertreter, Agenturen	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
95	Wäscherei	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
96	Wirtschaftsprüfer	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
97	Zeltbetriebe	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
98	Zimmerei*	1	Arbeitskraft	1,0	1,0	
99	Zimmerei*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	1,0	0,05	
<b>Vorteilsstufe 3</b>						
100	Apotheke	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	2	0,1	
101	Autoskooter	10	Autos	2	0,2	
102	Bootsbau/- reparaturbetrieb*	1	Arbeitskraft	2	2,0	
103	Bootsbau/- reparaturbetrieb*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	2	0,1	
104	Boots-/ Floßvermietung	10	Boote	2	0,2	
105	Café	75	Sitzplätze	2	0,0267	
106	Diskotheken o.ä.	30	qm	2	0,0667	
107	Drogerie	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	2	0,1	
108	Eisdiele	40	Sitzplätze	2	0,05	
109	Eventmanagement	1	Arbeitskraft	2	2,0	
110	Fotograf*	1	Arbeitskraft	2	2,0	
111	Fotograf*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	2	0,1	
112	Friseur	1	Arbeitskraft	2	2,0	
113	Gast- und Speisewirtschaft	40	Sitzplätze	2	0,05	
114	Geld- und Kreditinstitute	1	Arbeitskraft	2	2,0	
115	Getränkegroßhandel	1	Arbeitskraft	2	2,0	
116	Kiosk	1	Arbeitskraft	2	2,0	
117	Konditorei	40	Sitzplätze	2	0,05	
118	Kurklinik	4	Betten	2	0,5	
119	Ladengeschäft Backwaren bis zu einer Gesamtfläche aller Produktparten von 499,9 qm	20	qm Verkaufs- und Ausstellungs- fläche	2	0,1	
120	Ladengeschäft	10	qm Verkaufs-	2	0,2	

	Backwaren ab einer Gesamtfläche aller Produktparten von 500,0 qm		und Ausstellungsfläche			
121	Ladengeschäft Fisch bis zu einer Gesamtfläche aller Produktparten von 499,9 qm	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,1	
122	Ladengeschäft Fisch ab einer Gesamtfläche aller Produktparten von 500,0 qm	10	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,2	
123	Ladengeschäft Fleisch bis zu einer Gesamtfläche aller Produktparten von 499,9 qm	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,1	
124	Ladengeschäft Fleisch ab einer Gesamtfläche aller Produktparten von 500,0 qm	10	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,2	
125	Ladengeschäft Gemüse bis zu einer Gesamtfläche aller Produktparten von 499,9 qm	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,1	
126	Ladengeschäft Gemüse ab einer Gesamtfläche aller Produktparten von 500,0 qm	10	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,2	
127	Ladengeschäft Geschenkartikel bis zu einer Gesamtfläche aller Produktparten von 499,9 qm	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,1	
128	Ladengeschäft Geschenkartikel ab einer Gesamtfläche aller Produktparten von 500,0 qm	10	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,2	
129	Ladengeschäft Getränke bis zu einer Gesamtfläche aller Produktparten von 499,9 qm	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,1	
130	Ladengeschäft Getränke ab einer Gesamtfläche aller Produktparten von 500,0 qm	10	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,2	
131	Ladengeschäft Kunsthandwerk bis zu	20	qm Verkaufs- und	2	0,1	

	einer Gesamtfläche aller Produktparten von 499,9 qm		Ausstellungsfläche			
132	Ladengeschäft Kunsthandwerk ab einer Gesamtfläche aller Produktparten von 500,0 qm	10	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,2	
133	Ladengeschäft Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren bis zu einer Gesamtfläche aller Produktparten von 499,9 qm	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,1	
134	Ladengeschäft Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren ab einer Gesamtfläche aller Produktparten von 500,0 qm	10	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,2	
135	Planwagen- und Kutschunternehmen und gleich geartete Ausflugsunternehmen	20	Sitzplätze	2	0,1	
136	Reformhaus	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,1	
137	Restaurant	40	Sitzplätze	2	0,05	
138	Tankstelle mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche*	2	Zapfpunkte	2	1,0	
139	Tankstelle mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche*	20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	0,1	
140	Tankstelle ohne Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2	Zapfpunkte	2	1,0	
141	Taxi- und Mietwagenunternehmen	1	genehmigtes Fahrzeug	2	2,0	
142	Tennisanlagen	2	Plätze	2	1,0	
143	Verkaufsstände	1	Arbeitskraft	2	2,0	
144	Verkaufswagen	1	Arbeitskraft	2	2,0	
<b>Vorteilsstufe 4</b>						
145	Camping- und Zeltplätze	35	Stellplätze	4	0,1143	
146	Fahrrad-Vermietung	40	Sattel oder	4	0,1	

			Sitze			
147	Fremdenbetten Feriendörfer und Appartement	4	Betten	4	1,0	
148	Fremdenbetten gewerbliche Vermietung mit Restaurant	2	Betten	4	2,0	
149	Fremdenbetten gewerbliche Vermietung ohne Restaurant	3	Betten	4	1,333	
150	Fremdenbetten private Vermietung	5	Betten	4	0,8	
151	Jugendherberge	8	Betten	4	0,5	
152	Motorschifffahrtsbet rieb mit Restauration	60	Sitzplätze	4	0,0667	
153	Motorschifffahrtsbet rieb ohne Restauration	100	Sitzplätze	4	0,04	
154	Reiseleiter	1	Arbeitskraft	4	4,0	
155	Segel-und Surfschule	1	Arbeitskraft	4	4,0	
156	sonstige touristische Dienstleister	1	Arbeitskraft	4	4,0	
157	Vermietung von Bootsliegeplätzen	20	Liegeplätze	4	0,2	
158	Zimmervermittlung	1	Arbeitskraft	4	4,0	

\* bei gleicher lautender Bezeichnung Veranlagung nach mehr als einem Maßstab